



# Förderrichtlinie Fahrtkosten

Zusammenkunft aller  
Physik-Fachschaften e. V.

## 1 Präambel

Anträge sind in Textform an die Kassenführung des ZaPF e. V. ([finanzen@zapfev.de](mailto:finanzen@zapfev.de)) zu richten, sie werden vertraulich behandelt. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

Es ist Aufgabe der Kassenführung des ZaPF e. V., mit Blick auf die Haushaltslage des Vereins, zu beurteilen, welche Fördermittel zur Verfügung gestellt werden können. Budgetengpässe sind den Gremien so früh wie möglich zu kommunizieren. Übersteigt der (abzusehende) Förderbedarf die zur Verfügung stehenden Mittel, sind die Gremien und ihre Mitglieder – soweit möglich – gleichmäßig zu unterstützen. Eine abwägende Priorisierung der verschiedenen Gremien und Veranstaltungen soll unter Einbezug der jeweiligen Gremien erfolgen.

## 2 Ziel

Ziel ist es, Menschen, die in Gremien der ZaPF tätig sind oder Arbeit für die ZaPF/den ZaPF e. V. leisten, die Fahrtkosten im Rahmen ihrer Tätigkeit zu erstatten.

## 3 Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Mitglieder der Gremien der ZaPF, Vorstandsmitglieder und Kassenprüfung des ZaPF e. V. sowie Personen die durch Beschluss eines Plenums der ZaPF ein Mandat zur Vertretung der ZaPF erhalten haben.

Antragsberechtigt sind auch Personen, die sich in besonderem Maße für die ZaPF/den ZaPF e. V. engagieren, sofern das Engagement und die entstehenden Kosten in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Beantragt werden kann die Erstattung von Reisekosten

- 1 zu Veranstaltungen des ZaPF e. V., der ZaPF und ihrer Gremien.
- 2 zu externen Veranstaltungen, bei denen die Teilnahme als Vertretung der ZaPF oder im direkten Zusammenhang mit der Gremienarbeit erfolgt.
- 3 die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung der Gremienarbeit/eines Mandates stehen.

Andere Förderquellen sind vorrangig anzufragen.

## 4 Förderkriterien

Kostenminimierung ist stets anzustreben, d. h. es sind Frühbucherrabatte, Young-Tarife, Bahncards oder andere Rabatte zu nutzen. Geringfügige Fahrzeitunterschiede (bis 30 min) sind in Kauf zu nehmen, wenn sich dadurch signifikante Vergünstigungen (ab 10€) ergeben.

Eine (Probe-)BahnCard kann in Einzelfällen, über die die Kassenführung des ZaPF e. V. entscheiden, erstattet werden, wenn ein absehbarer Nutzen für den Verein besteht.

Entschädigungen des Beförderers (z. B. bei Verspätungen, Zugausfällen) sind ab einer signifikanten Höhe (ab 10€) beim Beförderer anzufordern und den Kassenführung des ZaPF e. V. anzuzeigen ([finanzen@zapfev.de](mailto:finanzen@zapfev.de)). Diese entscheiden im Einzelfall über eine Reduktion der Höhe der Erstattung oder eine Rückzahlung an den ZaPF e. V.

Kann eine Fahrt aus triftigem Grund (insb. Krankheit) nicht angetreten werden, so ist diese dennoch erstattungsfähig. Die antragstellende Person hat kostenminimierend zu handeln (z. B. Stornierung der Fahrt).

- 1 Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden im günstigsten zumutbaren Tarif erstattet. Tarifaufwertungen sind zulässig, sofern beim Kauf ein Nachweis (Screenshot vor finaler Auswahl o. ä.) über den günstigsten zumutbaren Tarif angefertigt und dem Antrag beigelegt wird. Zusatzangebote wie Sitzplatzreservierungen können im Einzelfall und unter Voraussetzung gewichtiger Gründe (diese sind im Antrag nachzuweisen) erstattet werden. Über die Erstattung entscheiden die Kassenführung des ZaPF e. V.
- 2 Fahrten mit einem Kraftfahrzeug werden nur mit triftigem Grund (z. B. Materialtransport) erstattet. Es sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden. Dem Antrag sind Kostennachweise für alternative Transportmöglichkeiten beizulegen.

Bei Kraftfahrzeugen, die nicht angemietet sind, wird eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,35 € je Kilometer für die kürzeste zweckmäßige Strecke gezahlt.

Bei angemieteten Kraftfahrzeugen werden anfallende Miet- und Kraftstoffkosten erstattet. Es ist das zweckmäßigste Fahrzeugmodell zu wählen. Antragsberechtigt ist die das Fahrzeug anmietende Person.

Es sind Belege bzw. eine unterschriebene Fahrtenübersicht („vollständiger Fahrtkostenantrag“ des ZaPF e. V. – [zapfev.de/verein/dokumente](http://zapfev.de/verein/dokumente)) einzureichen.

- 3 Über Fahrten mit anderen Verkehrsmitteln entscheidet generell die Kassenführung.

## 5 Nota Bene

Für die Auszahlung ist die Einreichung eines Belegs erforderlich.

## 6 Schlussbemerkungen

Diese Richtlinie wurde auf der ZaPF im Sommer 2016 („ZaPF am See“) in Konstanz beschlossen. Die letzte Überarbeitung trat mit Beschluss der Mitgliederversammlung auf der ZaPF im Sommer 2026 in Göttingen in Kraft.